

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2026

Nr. 2026/860

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages für den freiwilligen kommunalen Musikschulunterricht im Jahr 2027

1. Erwägungen

Für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht erhalten die Einwohnergemeinden indexierte Beiträge vom Kanton (§ 97 Abs. 1 des Volksschulgesetzes [VSG] vom 26.01.2022¹⁾). Diese werden gemäss § 97 Abs. 1 VSG in Form einer Musikschulpauschale (Bruttopauschale) pro Fachbelegung (FB, d.h. pro Schüler, der eine Einheit besucht) an den Lohn der Lehrpersonen angerechnet. In den Beiträgen enthalten ist auch eine sogenannte administrative Aufwandpauschale (Leitungspauschale), die pro Anwendungsfall entrichtet wird.

Die Höhe der Musikpauschale wird jährlich vom Regierungsrat festgelegt (§ 97 Abs. 2 VSG). Die Bruttopauschalen für das Jahr 2027 entsprechen den Bruttopauschalen für das Jahr 2026 (RRB Nr. 2025/1403 vom 26.08.2025), bereinigt um die am 17. November 2025 mit RRB Nr. 2025/1910 festgesetzte Teuerung von 0,6 %.

Gemäss § 95 Abs. 2 VSG und § 42 Abs. 2 der Volksschulverordnung [VSV] vom 5. September 2022²⁾ wird der Beitragsprozentsatz vom Kantonsrat festgelegt. Die Abrechnung erfolgt gemäss § 98 VSG und § 42 Abs. 3 i.V.m. § 40 VSV (Akontozahlungen).

Sollte in den Lohnverhandlungen per 1. Januar 2027 eine Teuerungszulage für das Staatspersonal ausgehandelt werden, wirkt sich diese auch auf die Bruttopauschalen aus, da diese indexiert sind. Damit kein weiterer Beschluss erforderlich ist, soll das Volksschulamt ermächtigt werden, die Teuerung bei den Bruttopauschalen zu berücksichtigen und die der Teuerung angepassten Bruttopauschalen zu publizieren.

2. Beschluss

Gestützt auf § 97 Abs. 2 VSG:

- 2.1 Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2027 werden gemäss Beilage festgesetzt.

¹⁾ BGS 412.111.

²⁾ BGS 413.121.1.

- 2.2 Sollte sich aufgrund der Lohnverhandlungen für das Staatspersonal eine Teuerungszulage für das Jahr 2027 ergeben, werden die Bruttopauschalen der Teuerung angepasst. Das Volksschulamt wird ermächtigt, die der Teuerung angepassten Bruttopauschalen zu publizieren.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2027
Merkblatt Musikschulpauschalen

Verteiler

Departement für Bildung, Kultur und Sport
Volksschulamt

Amt für Kultur und Sport

Amt für Gemeinden

Staatskanzlei

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidien der Solothurnischen Einwohnergemeinden (107, Versand durch Staatskanzlei)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217
4564 Obergerlafingen

Verband Solothurner Musikschulen (SoM), Geschäftsstelle, Barbara Junker, Hannelistrasse 9,
4625 Oberbuchsitzen

Verband Lehrpersonen Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn